

nicht als fremdes Geschäft, sondern als eigene von ihr freiwillig auf eigene Rechnung übernommene Angelegenheit besorgt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 9. Oktober 1890 sein Bewenden.

115. Urtheil vom 20. Dezember 1890 in Sachen Liechti gegen Bürgergemeinde Narberg.

A. Durch Urtheil vom 11. Oktober 1890 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Die Klägerschaft Rudolf Liechti handelnd für sich und seine Ehefrau ist mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen.

2. Dieselbe hat die 420 Fr. betragenden Kosten an die Beklagte Bürgergemeinde Narberg und Wüthaste zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klagepartei die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage gutzuheißen und demnach zu erkennen, die Beklagten seien solidarisch, eventuell jede Beklagte für sich besonders und getrennt zu verurtheilen, der Klägerschaft den Schaden zu vergüten, der ihr dadurch entstanden, daß am 1. September 1888 deren Sohn Johann Liechti, geb. 1866, im Zeigerhause der Beklagten angehörend, getödtet worden ist, unter Kostenfolge. Den Betrag des geforderten Schadenersatzes beziffert er auf 5000 Fr. Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten für jede Beklagte besonders darauf an, es sei in Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage abzuweisen, unter Kostenfolge, eventuell, es sei das Quantitativ der geforderten Entschädigung erheblich zu reduzieren, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie die Anwälte beider Parteien heute übereinstimmend

erklärt haben, qualifizirt sich die mitbeklagte „Bürgerschützengesellschaft von Narberg,“ ein aus Bürgern dieser Ortschaft gebildeter Schießverein, rechtlich als Unterabtheilung der Bürgergemeinde Narberg respektive als bürgerliche Institution und steht das bürgerliche Schützengut im Eigenthum der Bürgergemeinde, bloß mit der speziellen Zweckbestimmung, für die Schießübungen der bürgerlichen, zu einer besondern Schützengesellschaft vereinigten, Schützen zu dienen. Als Beklagte erscheinen also in That und Wahrheit nicht zwei verschiedene Personen, sondern einzig die Bürgergemeinde Narberg, deren Bestandtheil und Unterabtheilung die bürgerliche Schützengesellschaft ist.

2. Am 1. September 1888 veranstalteten die sämtlichen Schützengesellschaften von Narberg (Bürgerschützen, Feldschützen, Grütlischützen) ein sogenanntes Ausschießen, wobei sie sich der Schießeinrichtungen (Schützen- und Zeigerhaus u. s. w.) der Bürgerschützengesellschaft respektive der Bürgergemeinde bedienten. Zu diesem Schießen hatte der Oberzeiger der Bürgerschützengesellschaft neben andern, den damals 22 jährigen Sohn der Kläger, Johann Liechti als Zeiger angestellt. Während dieser die ihm zugewiesene Scheibe bediente, wurde er durch die Kugel eines nach dem Ziele schießenden, unbekanntem Schützen in den Kopf getroffen und getödtet. Nach dem geführten Sachverständigenbeweise steht, wie der Vorderrichter ausführlich, fest, daß die Ursache dieses Unfalles in dem mangelhaften Zustande des Zeigerhauses liegt, welches zufolge fehlerhafter Erstellung und ungenügenden Unterhaltes den Zeigern, insbesondere vor tiefergehenden Geschossen, nicht hinlänglichen Schutz gewährt. Die Kläger, welche gar nicht oder wenig bemittelt sind und von welchen der Ehemann 48, die Ehefrau 46 Jahre alt ist, verlangten für den ihnen durch den Tod ihres Sohnes erwachsenen Schaden einen Schadenersatz von 5000 Fr. Der Getödtete hatte den väterlichen Beruf als Hafner erlernt und hat zeitweise im elterlichen Geschäfte mitgearbeitet. Außer ihm besitzen die Kläger noch vier Söhne und eine Tochter; von den erstern sind zwei erwachsen und haben ebenfalls das Handwerk eines Hafners erlernt. Einer dagegen ist bildungsunfähig. Den durchschnittlichen Verdienst eines Hafners veranschlagt der Vorderrichter auf circa 4 Fr. per Tag.

3. Die Schadenersatzpflicht der Beklagten ist von der Klagepartei einerseits auf Art. 67, andererseits auf Art. 50 D.-R. begründet worden. Von einer Verantwortlichkeit der Beklagten aus Delikt, gemäß Art. 50 D.-R., nun kann nicht die Rede sein. Die Bürgergemeinde respektive Bürgerschützengesellschaft als solche, d. h. als juristische Person, ist deliktsunfähig; eine gesetzliche Verantwortlichkeit für Delikte ihrer Organe, gemäß Art. 62 D.-R., aber trifft sie nicht, denn Art. 62 D.-R. statuiert eine solche Verantwortlichkeit juristischer Personen nur, wenn diese ein Gewerbe betreiben und nun ist klar, daß die Bürgergemeinde respektive Bürgerschützengesellschaft, wenn sie auch gelegentlich die Benutzung ihrer Schießeinrichtungen gegen Entgelt Dritten überläßt, doch nicht etwa die Vermietung derselben als Gewerbe betreibt, sondern dieselben wesentlich zum Zwecke der Ausbildung ihrer eigenen Angehörigen in der Schießkunst erstellt hat und benutzt.

4. Dagegen liegt der Thatbestand des Art. 67 D.-R. allerdings vor. Die Vorinstanz hat dies verneint, indem sie ausführt: Die Ansicht, daß der Eigenthümer eines Gebäudes oder sonstigen Werkes stets hafte, wenn zwischen dem mangelhaften Zustande des Werkes und einem eingetretenen Schaden der Kausalzusammenhang nachgewiesen sei, ohne Unterschied, ob eine unmittelbare körperliche Einwirkung stattgefunden habe oder die Schädigung auf andere Weise bewirkt worden sei, gehe wohl über den Wortlaut des Art. 67 D.-R. hinaus. Denn der Eigenthümer des Gebäudes oder Werkes solle für den Schaden Ersatz leisten, welchen dasselbe verursache und die ausdehnende Interpretation dieser exceptionellen Bestimmung erscheine immerhin als bedenklich, zumal es auch sonst an jedem Anhaltspunkte für die Annahme fehle, als ob der Gesetzgeber über den Rahmen der Vorbilder des Art. 67 D.-R. (vergl. Art. 1386 c. c. § 1885 Zürcher Gesetzbuch) in der gedachten Richtung habe hinausgehen wollen. Dieser Anschauung kann nicht beigetreten werden, sondern es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Haftbarkeit des Eigenthümers gemäß Art. 67 D.-R. allemal dann besteht, wenn die mangelhafte Beschaffenheit eines Gebäudes oder Werkes einen Schaden verursacht, d. h. der Kausalzusammenhang zwischen dem mangelhaften Zustande des Werkes und dem eingetretenen Schaden nachgewiesen ist, ohne

Rücksicht darauf, ob der Schaden durch unmittelbare körperliche Einwirkung des Werkes auf Personen oder Sachen (durch Einsturz u. dergl.) oder in anderer Weise gestiftet wurde. Diese Auffassung beruht keineswegs auf ausdehnender Auslegung des Gesetzeswortes, vielmehr beruht die entgegenge setzte Ansicht der Vorinstanz auf einer durch anderweitige Interpretationselemente nicht gerechtfertigten einschränkenden Auslegung. Die Entwürfe des Obligationenrechtes von 1875 und 1877 allerdings hatten, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen anderer Gesetze (vergl. außer dem Code civil und dem zürcherischen Gesetzbuche unter anderm Satz 973 des bernischen Civilrechtes) die Haftbarkeit des Eigenthümers eines mangelhaften Gebäudes oder Werkes auf den durch Einsturz desselben gestifteten Schaden beschränkt. In dem Entwurfe des Justizdepartementes von 1879 und, ihm folgend, in dem Gesetze selbst dagegen ist diese Beschränkung fallen gelassen und ganz allgemein ausgesprochen, daß der Eigenthümer für den Schaden hafte, welchen das Werk zufolge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage verursacht, oder, wie der französische und italienische Gesetzeswort sich ausdrücken, daß der Eigenthümer für denjenigen Schaden hafte, welcher durch den mangelnden Unterhalt oder die fehlerhafte Anlage des Werkes verursacht wird (le dommage causé par le défaut d'entretien ou par le vice de la construction). Diese Abänderung der Fassung gegenüber den ersten Entwürfen und den vorbildlichen Gesetzgebungen kann nicht als eine sachlich unbedeutende Redaktionsänderung erachtet werden, sondern sie bringt offenbar eine vom Gesetzgeber gewollte Erweiterung der Haftpflicht des Eigenthümers zum Ausdruck, für welche ja auch, insbesondere gegenüber von juristischen Personen, legislative Gründe sprechen. (s. Revue der Gerichtspraxis III S. 84 u. ff. Anm.) Angesichts der vom Gesetzgeber mit Bewußtsein gewählten allgemeinen Fassung des Gesetzeswortes darf nicht im Wege einschränkender Interpretation die Haftpflicht des Eigenthümers doch wieder auf die Fälle gänzlichen oder theilweisen Einsturzes des Gebäudes oder Werkes u. s. w. beschränkt werden. In casu nun ist der Unfall durch den mangelhaften Zustand des der Beklagten gehörigen Scheibenhauses verursacht worden. Freilich hat dabei ein von außen kommendes Ereigniß, der unglückliche

Schutz des unbekanntem Schützen, mitgewirkt. Allein die Anwendbarkeit des Art. 67 D.-R. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß neben dem mangelhaften Zustande des Werkes noch ein äußerer Umstand zu dem Eintritte des Schadens mitwirkt, sofern nur eben dieser äußere Umstand ein solcher ist, welcher nach Gestalt der Umstände im ordentlichen Laufe der Dinge eine schädigende Wirkung nicht hervorbringt, die Richtung auf letztere vielmehr erst durch den mangelhaften Zustand des Werkes erhält. So unterliegt z. B. keinem Zweifel, daß der Eigentümer eines mangelhaft konstruirten Baugerüstes für den durch dessen Einsturz verursachten Schaden auch dann haftet, wenn die unmittelbare Ursache des Einsturzes die durch einen vorüberfahrenden Eisenbahnzug hervorgerufene Erschütterung ist u. s. w. Ein solcher Fall liegt hier vor. Das Einschlagen von, auch tiefgehenden, Geschossen beim Scheibenhause lag durchaus im ordentlichen Laufe der Dinge und war in diesem unschädlich; ein schädigender Erfolg des Schießens wurde erst durch den mangelhaften Zustand des Scheibenhauses ermöglicht und herbeigeführt; letzterer ist daher im Rechtsinne als Ursache des Schadens zu behandeln.

5. Die Beklagte haftet somit den Klägern gemäß Art. 67 D.-R., sofern denselben durch den Tod ihres Sohnes ein nach dem Gesetze erstattungsfähiger Schaden erwachsen ist. In dieser Richtung hat die Vorinstanz verneint, daß den Klägern ein Ersatzanspruch gemäß Art. 52 D.-R. zustehe; denn der getödtete Sohn sei nicht ihr „Versorger“ im Sinne des Gesetzes gewesen. Dies beruht auf einer zu engen Auffassung des Gesetzes. „Versorger“ einer Person oder Familie im Sinne des Gesetzes ist nicht nur derjenige, welcher denselben den gesammten Unterhalt gewährt, sondern auch derjenige, welcher zu ihrer angemessenen Subsistenz bloß beiträgt; ferner ist nicht schlechthin bloß das thatsächliche Verhältniß zur Zeit des Todes entscheidend, sondern darf auch darauf Rücksicht genommen werden, wie dasselbe im normalen Verlauf der Dinge in der Zukunft sich gestaltet hätte; auch wenn der Getödtete zur Zeit des Todes noch nicht für seine Familie sorgte, nach den Verhältnissen aber anzunehmen ist, daß er in Zukunft deren Versorger und Stütze geworden wäre, ist ein Ersatzanspruch der Hinterlassenen aus Art. 52 D.-R. begründet. Auch in diesem

Falle haben dieselben ihren zwar nicht gegenwärtigen, wohl aber zukünftigen Versorger verloren und ist ihnen hierfür Ersatz zu gewähren. Das Gesetz wollte offenbar durch die ganz allgemeine Fassung des letzten Satzes des Art. 52 D.-R. den Kreis der entschädigungsberechtigten Personen weit ziehen, allen denjenigen einen Ersatzanspruch gewähren, zu deren angemessenem Unterhalte der Getödtete mit oder ohne rechtliche Verpflichtung thatsächlich beitrug oder im ordentlichen Laufe der Dinge in Zukunft beigetragen hätte. Hierfür mag bloß auf das Verhältniß des Art. 52 cit. zu den entsprechenden Bestimmungen der Haftpflichtgesetze, welchen gegenüber der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen gewiß nicht verengert sondern erweitert werden sollte, sowie auf den französischen Text des Gesetzes hingewiesen werden, welcher Versorger mit soutien wiedergibt. Im vorliegenden Falle nun ist als feststehend anzunehmen, daß der Getödtete bereits in der Vergangenheit durch Thätigkeit im Geschäft seines Vaters zum Unterhalte seiner Familie beigetragen hatte und daß er nach der ökonomischen Lage seiner Familie und nach seiner eigenen Stellung auch in Zukunft in die Lage gekommen wäre, an den Unterhalt seiner Eltern, wenn auch in bescheidener Weise, beizutragen. Es gebührt also den Letztern grundsätzlich eine Entschädigung. In Würdigung aller Verhältnisse erscheint es als angemessen, diese Entschädigung auf den Betrag von 2000 Fr. festzusetzen, in der Meinung, daß auf diesen Betrag die von der Beklagten bereits vor der kantonalen Instanz anerbundene Versicherungssumme von 750 Fr. einzurechnen ist, respektive daß den Klägern ein Anspruch auf diese Summe neben der zugesprochenen Entschädigung von 2000 Fr. nicht zusteht. Ein Grund, weiter zu gehen und in Anwendung des Art. 54 D.-R. neben dem Erfolge des Vermögensschadens den Klägern eine angemessene Geldsumme zuzusprechen, liegt nicht vor. Zwar ist nicht zu bestreiten, daß der Benutzung der mangelhaften Schießeinrichtungen eine Fahrlässigkeit der Organe der burgerlichen Schützengesellschaft zu Grunde lag; allein als eine grobe dürfte dieselbe immerhin nicht zu bezeichnen sein, da eine besondere Veranlassung, welche dem Vorstände der Schützengesellschaft eine fachverständige Untersuchung und Prüfung der Tauglichkeit der Schießeinrichtungen hätte nahe

legen müssen, nicht erwiesen ist. Ueberdem ist durch den Zuspruch der Entschädigung von 2000 Fr. allen billigen Ansprüchen der Kläger Genüge geleistet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird dahin als begründet erklärt, daß die beklagte Bürgergemeinde Narberg, in Abänderung des angefochtenen Urtheils, für verpflichtet erklärt wird, den Klägern eine Entschädigung von 2000 Fr. (zwei Tausend Franken) zu bezahlen.

116. Urtheil vom 27. Dezember 1890 in Sachen Fselin gegen de Courcelles.

A. Durch Urtheil vom 9. Oktober 1890 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagter habe die klägerischen Ansprachen von

a. 10,000 Fr. laut Eigenwechsel vom 1. November 1887,

b. 20,000 Fr. laut Eigenwechsel vom 1. November 1887,

c. 20,000 Fr. laut Eigenwechsel vom 1. November 1887,

sämmtliche seit 1. Mai 1889 zu 6% verzinlich, anzuerkennen.

2. Beklagter habe sämtliche Prozeßkosten zu tragen und demnach an die Klägerin eine Kostenvergütung zu leisten von 244 Fr. 85 Cts., inbegriffen 67 Fr. 25 Cts. bezahlte erstinstanzliche Gerichtskosten.

3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Klägerin an Herrn Fürsprech Dr. Zemp 245 Fr. 85 Cts., inbegriffen vorerwähnte Gerichtskosten;

b. Beklagter an Herrn Fürsprech Dr. Winkler 391 Fr. 55 Cts.

4. U. f. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Vertreter, es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils

die Klägerin mit ihren sämtlichen Forderungen abzuweisen, unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Anwalt der Klägerin, es sei unter gänzlicher Abweisung der gegnerischen Beschwerde das obergerichtliche Urtheil zu bestätigen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem das Bundesgericht durch Urtheil vom 2. Mai 1890 die vom Beklagten gegen die seine Gerichtsstandseinrede verwerfende Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 11. März 1890 eingelegte Weiterziehung als unstatthaft zurückgewiesen hatte, brachte der Beklagte vor den kantonalen Gerichten seine einklägliche Antwort vor. In dieser hielt er daran fest, daß er gemäß Art. 826 D.-R. aus den drei eingeklagten billets à ordre nur am Ausstellungsort und Zahlungsorte Paris, welcher wechselrechtlich als sein Wohnort gelte, belangt werden könne, nicht aber an seinem gegenwärtigen wirklichen Wohnorte in Luzern. Die eingeklagten drei Wechsel stehen ausschließlich unter der Herrschaft des französischen Wechselrechts; nur der französische Richter könne beurtheilen, ob dieselben in Folge von Mängeln in der Präsentation, Protesterhebung zc. verwirkt seien; eventuell behaupte er, sie seien verwirkt, wofür er in seiner Duplik darauf hinwies, die Klägerin habe nicht behauptet, die Präsentation rechtzeitig vorgenommen zu haben. Beide Vorinstanzen haben die Klage gutgeheißen.

2. Der Beklagte geht offenbar davon aus, Art. 826 D.-R. enthalte eine Gerichtsstandsnorm eidgenössischen Rechts, gemäß welcher Wechselansprüche gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels nur am Zahlungsorte, d. h. sofern ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben ist, am Ausstellungsorte eingeklagt werden können; der Ausstellungsort gelte wechselrechtlich als Wohnort des Ausstellers und es sei deshalb dort für die wechselrechtlichen Ansprüche gegen den Aussteller das forum domicilii als ausschließlicher Gerichtsstand begründet. Diese Anschauung ist durchaus verfehlt. Die Bestimmung des Art. 876 ist überall keine prozessualische, sondern eine materiell-rechtliche. Sie enthält zunächst, daß beim eigenen Wechsel die Angabe eines besondern Zahlungsortes nicht erforderlich ist, sondern, sofern eine solche